

BERUFSSKRANKHEITEN



Definition

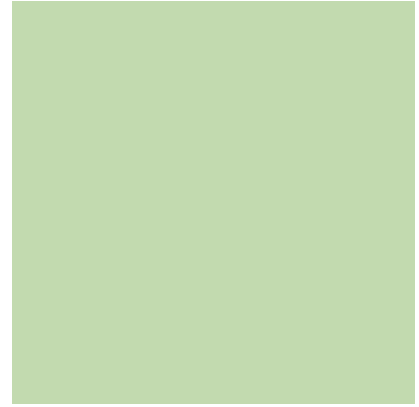
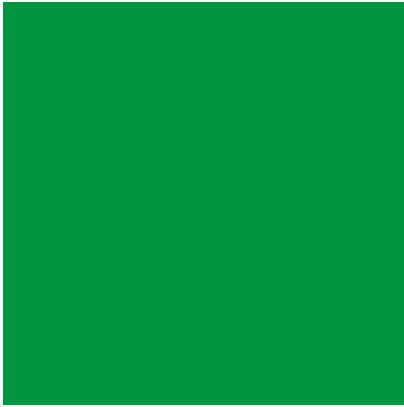
Eine Krankheit, deren Ursache auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist
S 3

Vorgehensweise

Der behandelnde Arzt muss eine Berufskrankheit bei der Unfallversicherung (AAA) melden
S. 4

Coronavirus

COVID-19 wurde in Luxemburg als Berufskrankheit anerkannt
S 5



INHALT

3 **Eigenschaften**

Definition

Betroffene Personen

Formen von Berufskrankheiten

4 **Anerkennung**

Fristen

Vorgehensweise

Entscheidung der AAA

Nachweis der beruflichen Ursache der Krankheit

5 **Leistungen**

COVID-19 = Berufskrankheit

LCGB

BP 1208 | L-1012 LUXEMBOURG

☎ **(+352) 49 94 24-1**

✉ **INFO@LCGB.LU**

🌐 **WWW.LCGB.LU**

Quellen:

AAA

CSL

Guichet.lu

ITM



Eigenschaften

Definition

Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, deren Ursache auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen ist, d. h. eine Krankheit, die eine unmittelbare Folge einer mehr oder weniger lang andauernden Risikoexposition (physikalische, chemische oder biologische Risiken) oder von spezifischen Arbeitsbedingungen (Lärm, Vibrationen, Körperhaltung bei der Arbeit usw.) im Rahmen der üblichen Berufsausübung ist.

Betroffene Personen

Der Versicherte ist von einer Berufskrankheit betroffen, wenn er an einer Krankheit leidet, die:

- in direktem Zusammenhang mit einer Risikoexposition oder
- schwierigen Arbeitsbedingungen steht.

Formen von Berufskrankheiten

Die Liste der anerkannten Berufskrankheiten ist durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt. Diese enthält ausschließlich Krankheiten, die nach medizinischen Erkenntnissen durch besondere Einwirkungen, sogenannten Risiken, verursacht werden und denen bestimmte Personengruppen durch ihre sozialversicherte Arbeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Eine nicht in der Liste aufgeführte Krankheit kann als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn der Versicherte den Nachweis ihrer beruflichen Herkunft erbringt.

Die Liste gliedert die Erkrankungen nach schädlichen Einwirkungen in folgende 5 Gruppen:

1. verursacht durch chemische Einwirkungen;
2. verursacht durch physikalische Einwirkungen;
3. Infektionserreger, Parasiten oder tropische Krankheiten;
4. verursacht durch anorganische und organische Stäube;
5. Hautkrankheiten.

Liste der Berufskrankheiten geltend seit dem
1. September 1998



Anerkennung

Fristen

Der Versicherte muss seinen Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit innerhalb eines Jahres einreichen. Diese Frist beginnt am Folgetag der Kenntnisnahme der berufsbedingten Ursache der Krankheit. Nach Ablauf der einjährigen Frist ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene:

- nachweisen kann, dass die Folgen der Krankheit in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit nicht früher festgestellt werden konnten;
- körperlich nicht in der Lage war (ohne Eigenverschulden), einen Antrag zu stellen.

Vorgehensweise

Der behandelnde Arzt des Versicherten hat die Pflicht, den begründeten Verdacht, dass eine Erkrankung ihre wesentliche Ursache in einer sozialversicherten beruflichen Tätigkeit hat, bei der Unfallversicherung (AAA) zu melden. Hierzu füllt der Arzt das Formular „Ärztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit“ mit nachfolgenden Angaben aus:

- eine genaue medizinische Diagnose der Krankheit, die eine berufsbedingte Ursache haben könnte;
- gegebenenfalls die Nummer der Krankheit entsprechend der Liste der Berufskrankheiten;
- die beruflichen Risiken, die die Ursache der Krankheit sein könnten;
- die medizinischen Dokumente, die die Krankheit nachweisen.

Der Arzt händigt dem Versicherten eine Kopie der ärztlichen An-

zeige aus, wobei für jede festgestellte Krankheit eine gesonderte Anzeige ausgefüllt werden muss. Nach Erhalt der ärztlichen Anzeige übermittelt die AAA ein Anzeigeformular an den Arbeitgeber, um weitere Auskünfte über die berufliche Tätigkeit des Versicherten einzuholen. Der Arbeitgeber muss detailliert beschreiben:

- den Arbeitsplatz oder die Arbeitsplätze und die dort ausgeführten Tätigkeiten;
- die Bewegungsabläufe und Körperhaltungen an den Arbeitsplätzen sowie die benutzten Produkte, Maschinen und Werkzeuge;
- die Dauer der verschiedenen Bewegungsabläufe und Körperhaltungen sowie die Dauer im Umgang mit den betreffenden Produkten, Maschinen und Werkzeugen;
- die vorhandenen Schutzmaßnahmen und persönlichen Schutzausrüstungen gegen berufsbedingte Gefahren.

Entscheidung der AAA

Die AAA prüft gemeinsam mit dem Kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung (Contrôle médical de la sécurité sociale) die Anerkennung und Kostenübernahme der Berufskrankheit. Bei Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit informiert die AAA den Versicherten per einfachem Brief. Verweigert die AAA die Kostenübernahme, übermittelt sie dem Versicherten einen begründeten Bescheid. Dieser kann innerhalb von 40 Tagen nach

Mitteilung Einspruch beim Verwaltungsrat der AAA einlegen, der dann entweder die Ablehnung bestätigt oder den Bescheid durch Anerkennung als Berufskrankheit abändert. Gegen die zweite Entscheidung kann innerhalb von weiteren 40 Tagen Berufung beim Schiedsgericht der Sozialversicherung eingelegt werden, ein weiteres Berufungsverfahren fällt danach in die Zuständigkeit des Obersten Rats der Sozialversicherung.

Nachweis der beruflichen Ursache der Krankheit

Der Versicherte muss die berufliche Ursache der Krankheit nachweisen. Die Unfallversicherung kann nur dann eintreten, wenn ein Kausalzusammenhang, entweder unwiderlegbar oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, zwischen der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit nachgewiesen wird. Der Versicherte muss also nachweisen:

- dass er an seinem Arbeitsplatz einem gewissen Risiko ausgesetzt war;
- dass er zurzeit unter einer Erkrankung leidet;
- dass diese Krankheit ihre wesentliche Ursache in einer in Luxemburg sozialversicherten beruflichen Tätigkeit hat.

Leistungen

Leistungen bei Berufskrankheit

Versicherte, deren Berufskrankheit von der AAA abgedeckt wird, können folgende Leistungen erhalten:

- Sachleistungen, die die Gesundheitsleistungen in Zusammenhang mit der Berufskrankheit abdecken;
- Geldleistungen bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit während der ersten 78 Wochen, die der Erstattung des Gehalts wie auch anderer Vorteile während der Arbeitsunfähigkeit entsprechen.

Der Versicherte kann Folgendes gewährt bekommen:

- eine Vollrente bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit in Ermangelung oder bei Ablauf des Anspruchs auf Krankengeld;
- eine Teilrente bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit mit Einkommensverlust;
- eine berufliche Übergangsrente im Falle einer beruflichen Wiedereingliederung;
- Entschädigungen für Nichtvermögensschäden.

Stirbt der Versicherte an den Folgen einer anerkannten Berufskrankheit, können seine Rechtsnachfolger folgende Leistungen beantragen:

- eine Hinterbliebenenrente;
- eine Entschädigung für den seelischen Schaden.

COVID-19 = Berufskrankheit

Aufgrund der Vielzahl von Infektionen am Arbeitsplatz und da eine Infektion zu Spätfolgen führen kann, wurde COVID-19 in Luxemburg als Berufskrankheit anerkannt. Hat sich ein Versicherter nachweislich am Arbeitsplatz mit COVID-19 angesteckt, muss dieser seinen behandelnden Arzt aufsuchen, damit dieser eine ärztliche Anzeige auf eine Berufskrankheit einreicht.

Ist die versicherte Person in einem Pflegeberuf tätig oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in besonderem Maße ähnlichen Infektionsrisiken ausgesetzt, wird der Person eine Annahme zu ihren Gunsten zugebilligt.

Ist die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in keinem besonderen Maße vergleichbaren Infektionsrisiken ausgesetzt, muss sie nachweisen, dass sie sich bei der Arbeit mit COVID-19 infiziert hat.



Impressum:

LCGB

**11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg**

LCGB INFO-CENTER

📞 **49 94 24 222**

✉ **infocenter@lcgb.lu**

WWW.LCGB.LU